

## VIK-VCI-Stellungnahme

### zum Beschluss der Bundesnetzagentur

### hinsichtlich der regelmäßigen Entscheidung zur Referenzpreismethode sowie der weiteren in Art. 26 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 genannten Punkte für alle im Ein- und Ausspeisesystem NetConnect Germany / GASPOOL tätigen Fernleitungsnetzbetreiber (REGENT-NCG/GP)

18.06.2018

---

#### Allgemein

Am 16. Mai 2018 hat die Bundesnetzagentur die Verbände der Gaswirtschaft über die Konsultation zur Referenzpreismethode gemäß Art. 26 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 informiert. Den Verbänden wurde dabei die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt. Von dieser Möglichkeit machen VIK und VCI gerne Gebrauch und nehmen zu den einzelnen Punkten wie untenstehend Stellung. Dabei begrüßen wir das Vorgehen der Bundesnetzagentur, zu einzelnen Punkten Vorkonsultationen durchzuführen und gehen davon aus, dass die unten genannten Anmerkungen in die finale Gesamtkonsultation mit den verbleibenden Elementen des Network Code Tariffs Eingang finden.

#### Kernforderungen der Stellungnahme

- VIK und VCI begrüßen den Ansatz, als Referenzpreismethode das Briefmarkenmodell vorzugeben. Allerdings sollte der Entry-Exit-Split dabei auf 50:50 festgelegt werden, um eine faire Kostentragung zwischen Ein- und Ausspeisern zu gewährleisten. In Konsequenz führt dies dazu, dass pro Marktgebiet jeweils eine einheitliche Entry- und eine davon abweichende einheitliche Exit-Briefmarke gebildet werden.
- Die Erhöhung des Mindestrabatts für bestimmte Speicher auf 75% erscheint willkürlich. Hier sollte konkreter dargelegt werden, inwiefern durch diese Änderung die Versorgungssicherheit erhöht werden kann und welche finanziellen Verschiebungen mit der Änderung der Rabattierungspraxis verbunden sind.

- Im Hinblick auf den Anpassungsfaktor fordern VIK und VCI mehr Informationen zur Berechnungsmethodik und der Datengrundlage, um die Kalkulationen nachvollziehen zu können.
- Die Einstufung des Messstellenbetriebs als Fernleitungsdienstleistung wird abgelehnt, da dadurch der Wettbewerb im Messdienstleistungsbereich behindert werden könnte.
- VIK und VCI regen an, Prognosen über die Netzentgelte der FNBs für 2020 bei Beibehaltung des bisherigen Systems zu veröffentlichen, um eine bessere Einschätzung der Auswirkungen des vorgeschlagenen Systemwechsels zu ermöglichen. Zudem wäre eine differenziertere Prognose zur weiteren Entwicklung im Zuge der Marktgebietszusammenlegung wünschenswert.

## Ausführliche Anmerkungen

### 1. Referenzpreismethode

Die Bundesnetzagentur schlägt die Berechnung distanzunabhängiger Entgelte, sogenannte Briefmarkenentgelte, vor. Dieser Ansatz wird vom VIK und vom VCI unterstützt, da diese Entgeltbildung im Einklang mit den Grundsätzen des 2007 eingeführten Entry-Exit-Modells steht, bei dem der Transportweg für die Berechnung der Kosten unerheblich ist.

VIK und VCI bedanken sich für die zusätzlich zur Verfügung gestellten Daten in den Anlagen. Die gesteigerte Transparenz ermöglicht fundiertere Aussagen als bisher zu den von der Bundesnetzagentur aufgeführten Vorschlägen dieses Festlegungsentwurfes.

Für Netconnect Germany wird ein Briefmarkenentgelt für alle Ein- und Ausspeisepunkte i.H.v. 4,20 € pro kWh/h/a nach Rescaling aufgeführt. Für Gaspool liegt dieser Wert bei 3,27 pro kWh/h/a. Die von der Bundesnetzagentur vorgeschlagene Vorgehensweise, dass alle Ein- und Ausspeisepunkte das gleiche Entgelt haben sollen, führt de facto zu einer impliziten regulatorischen Vorgabe des Entry-Exit-Splits. Bei NetConnect Germany liegt dieser bei 31,94% zu 68,06%, bei Gaspool bei 38,21% zu 61,79%. In der Begründung führt die Bundesnetzagentur dazu folgende Argumente auf:

- Die Bundesnetzagentur stellt fest, dass im bestehenden Entry-Exit-System von Transportpfaden unabhängige Entgelte erhoben werden müssen, vgl. Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009. Entsprechend Erwägungsgrund Nr. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 sind nach der Einführung des Konzepts des Ein- und Ausspeisesystems in der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 die Fernleitungskosten nicht mehr direkt mit einer bestimmten Route verbunden, da die Netznutzer Ein- und Ausspeisekapazitäten getrennt kontrahieren und Gas zwischen beliebigen Ein- und Ausspeisepunkten transportieren lassen können. In diesem Rahmen entscheidet der Fernleitungsnetzbetreiber über den effizientesten Weg, auf dem er das Gas durch das Netz leitet.
  - Anmerkung VIK/VCI: Die Verbände unterstützen die Feststellung der Bundesnetzagentur, dass die Entgelte in einem Entry-Exit-System transportpfadunabhängig sind.

- Die Bundesnetzagentur führt aus, dass der starre Ansatz eines Entry-Exit-Splits von 50/50 gemäß Art. 8 Abs. 1 lit. e der Verordnung (EU) Nr.2017/460 eine sachgerechte, dem jeweiligen Einzelfall entsprechende Allokation der Kosten bzw. Erlöse auf die Ein- und Ausspeisepunkte verhindert. Der Zugang zum virtuellen Handlungspunkt würde unterschiedlich bepreist, wofür es keine sachliche, sich aus der Distanz ergebende Rechtfertigung gebe.
  - Anmerkung VIK/VCI: Der Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen schreibt zwar keinen Entry-Exit-Split vor, sieht aber eine Fairness bei der Verteilung der Kosten insgesamt vor. Wie weiter oben von der Bundesnetzagentur ausgeführt wurde, ist das Wesen eines Entry-Exit-Systems die Sozialisierung der Transportkosten über alle Netznutzer. Beim von der Bundesnetzagentur vorgeschlagenen Ansatz wird die Transportpfadabhängigkeit nach unserer Einschätzung durch die Hintertür wiedereingeführt. Einspeiser, im Wesentlichen Importeure, würden dann 1/3 der Kosten übernehmen, während Endkunden 2/3 der Kosten zu tragen hätten, ganz so, als ob ihr Transportpfad länger sei oder anders zu bewerten wäre. Die Problematik eines solchen Vorgehens ist auch von der niederländischen Regulierungsbehörde ACM anerkannt worden. Während GTS sich in der laufenden Konsultation zur nationalen Umsetzung des Network Codes Tariffs für einen Entry-Exit-Split von 0% zu 100% aussprach, hat sich ACM eindeutig für Briefmarkenentgelte mit einem Entry-Exit-Split von 50% zu 50% bekannt. Nur dieser wird dem Wesen eines echten Entry-Exit-Systems gerecht, bei dem sich Importeure und Endnutzer die Transportkosten fair teilen.
  
- Die Bundesnetzagentur erläutert ferner, dass der Entry-Exit-Split eine konsequente Gewichtung der Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen auf die Ein- und Ausspeisepunkte anhand der prognostizierten Kapazitäten darstellt. Da die Höhe der Kapazitätsbuchung dabei grundsätzlich als Indikator für die Inanspruchnahme der entscheidenden Kostentreibergröße und somit der Höhe der mit ihr verbundenen Kosten zu werten sei, reflektiere der (indirekt) festgelegte kapazitätsgewichtete Entry-Exit-Split die der Ein- und Ausspeiseseite sach- und verursachungsgerecht zuzuordnenden Kosten bzw. Erlöse.
  - Anmerkung VIK/VCI: Auch bei einem Entry-Exit-Split von 50% zu 50% werden die Kosten unproblematisch anhand der Höhe der Kapazitätsbuchungen umgelegt. Der Vorschlag der Bundesnetzagentur führt unweigerlich zu einer unnötig höheren Kostenbelastung auf Seiten aller Endverbraucher, auch der Haushaltskunden.

Daher sprechen sich die Verbände für die Anwendung einer Briefmarkenmethode auf Grundlage eines Entry-Exit-Splits von 50:50 aus, auf dessen Basis in jedem Marktgebiet jeweils eine einheitliche Entry- und eine davon ggf. abweichende einheitliche Exit-Briefmarke festgelegt wird.

## 2. Rabatte für Speicher

Die Bundesnetzagentur schlägt vor, dass Fernleitungsentgelte an Ein- und Ausspeisepunkten an Speicheranlagen für verbindliche und unterbrechbare Kapazitätsprodukte sowie für Kapazitätsprodukte, die mit einer Bedingung verbunden sind, mit einem Rabatt in Höhe von 75 % zu versehen, sofern und soweit die Speicheranlage, die mit mehr als einem Fernleitungs- oder Verteilernetz verbunden ist, nicht als eine Alternative zu einem Kopplungspunkt genutzt werden kann.

Um angemessene Transparenz herzustellen, wird angeregt, dass die Bundesnetzagentur eine Liste aller Speicher aufstellt, aus der ersichtlich ist, ob die jeweiligen Speicher im Prinzip als Kopplungspunkt genutzt werden können. Zudem sollte die Gesamtsumme der möglichen Entlastungen gegenüber dem derzeitigen Mindestdiscount i.H.v. 50% im Konsultationsdokument genannt werden. Laut Abschätzung von VIK und VCI belaufen sich diese für beide Marktgebiete auf 46 Mio. € pro Jahr.

Die Bundesnetzagentur führt in ihrer Begründung folgende Argumente für die Rechtfertigung des Rabatts i.H.v. 75% statt 50% an:

- Laut Bundesnetzagentur wird der in der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 geforderten Verursachungsgerechtigkeit der Entgeltbildung an Speicheranschlusspunkten Rechnung getragen und gleichzeitig der allgemeine Beitrag der Speicheranlagen zur Versorgungssicherheit und Systemflexibilität angemessen abgebildet.
  - Anmerkung VIK/VCI: Auch ein Rabatt in Höhe 50% erfüllt denselben Zweck. Dies hat die Bundesnetzagentur selbst in Ihrer Festlegung zu BEATE ausgeführt. Dort sind weitestgehend die gleichen Textpassagen wie in dieser Festlegung zu finden. Von daher erscheint die Erhöhung auf 75% willkürlich.
- Die Bundesnetzagentur führt aus, dass durch die Einführung eines Rabattes i.H.v. 75% ein Ausgleich widerstreitender Interessen der Marktteilnehmer hergestellt wird. Einige Marktteilnehmer fordern 100%, andere 50%.
  - Anmerkung VIK/VCI: Aus Sicht von VIK und VCI handelt es sich hierbei um kein energiewirtschaftliches Argument. Vielmehr sollte die Bundesnetzagentur argumentativ darlegen, weshalb der 75%-Rabatt im Vergleich zum 50%-Rabatt zu signifikant höheren Speicherfüllständen am Ende des Winters führen sollte. Von NCG und Gaspool wurden in den letzten Jahren sogenannte Long-Term Options eingeführt. Die Höhe für die Ausschreibungsmengen wird vom BMWi vorgegeben. D.h., dass das gewünschte Niveau der Versorgungssicherheit gezielt vom BMWi gesteuert werden kann. Zusätzliche Rabatte auf Netzebene führen zu reinen Quersubventionierungen vom Endverbraucher zu den Speicherbetreibern. Die Attraktivität der Commodity Gas wird damit weiter geschwächt.

### **3. Bepreisung verbindlicher Kapazitätsprodukte**

Die Bundesnetzagentur schlägt vor, dass der Preis für verbindliche Kapazitätsprodukte durch Rabattierung nicht niedriger sein darf, als das Kapazitätsentgelt für das am geringsten rabattierte unterbrechbare Standardkapazitätsprodukt an diesem Punkt. VIK und VCI folgen der Argumentation der Bundesnetzagentur in diesem Punkt und unterstützen diesen Vorschlag.

### **4. Multiplikation mit einer Konstanten**

Die Bundesnetzagentur schlägt vor, die Entgelte an allen Ein- und Ausspeisepunkten mit einer Konstanten zu multiplizieren, damit gewährleistet ist, dass die Fernleitungsnetzbetreiber ihre prognostizierten Erlöse auch tatsächlich erzielen können. Allerdings geht aus den Konsultationsunterlagen nicht hervor, wie die Höhe der Konstanten in den beiden Marktgebieten ermittelt wird. Hier sollten die Berechnungsmethodik und die Datengrundlage veröffentlicht werden, um nachvollziehen zu können, dass die jeweilige Konstante angemessen ist. Eine zu hoch angesetzte Konstante würde zu Mehrerlösen der FNB führen, die nach dem Verständnis von VIK und VCI erst zu einem späteren Zeitpunkt nach den Mechanismen der ARegV ausgeglichen würde. Entsprechende Transparenzgrundsätze sollten auch für zukünftige Anpassungen der Konstante gelten.

### **5. Einstufung der Marktraumumstellungsumlage als Systemdienstleistung**

Nach Einschätzung von VIK und VCI wird bei diesem Vorschlag bestehendes Recht umgesetzt, von daher wird der Vorschlag unterstützt. Der Mechanismus der Marktraumumstellungsumlage hat sich bewährt. Zur Verbesserung der zukünftigen Einschätzung wäre eine Prognose zur Entwicklung der Marktraumumstellungsumlage mindestens für die Zeit bis 2022 wünschenswert.

### **6. Einstufung der Biogasumlage als Systemdienstleistung**

Nach Einschätzung von VIK und VCI wird bei diesem Vorschlag bestehendes Recht umgesetzt, von daher wird der Vorschlag unterstützt.

### **7. Einstufung des Messstellenbetriebs als Fernleitungsdienstleistung**

Die Einstufung des Messstellenbetriebs als Fernleitungsdienstleistung wird von VIK und VCI nicht unterstützt. Sie würde dazu führen, dass Messstellenbetriebsentgelte pauschal in die Kapazitätsentgelte eingepreist werden und somit Kosten intransparent verrechnet werden. Damit wäre eine nicht verursachungsgerechte Aufteilung auf die Kapazitätsnutzer verbunden. Eine solche Einpreisung würde auch nicht im Einklang mit dem Messstellenbetriebsgesetz stehen, das ja gerade die freie Wahl des Messdienstleisters erlaubt. Stattdessen sollte das Messstellenbetriebsentgelt transparent ausgewiesen werden, um den Wettbewerb bei der Wahl des Messdienstleisters nicht zu stören.

## **8. Nominierungsersatzverfahren nach § 15 Abs. 3 GasNZV**

Die Einstufung des Nominierungsersatzverfahrens als Systemdienstleistung i.V.m. der Erhebung von Entgelten wird vom VIK und vom VCI unterstützt.

### **Mittelfristige Prognose der Referenzpreise**

Die von der Bundesnetzagentur vorgestellte Prognose der Entwicklung der Referenzpreise bis 2022 ist aus Sicht des VIK und des VCI zu undifferenziert. Hier wurden lediglich die Erlösbergrenzen mit dem Inflationsindex und dem Produktivitätsfaktor hochgerechnet. Mögliche Entgeltveränderungen durch bestätigte Investitionen oder andere Effekte, insbes. vor dem Hintergrund der geplanten Marktgebietszusammenlegung wurden nicht berücksichtigt. Hier regen wir an, das Modell weiter zu differenzieren, um eine belastbarere Abschätzung der Entgeltentwicklung zu ermöglichen. Zudem wäre generell eine Abschätzung zur Höhe der Netzentgelte der einzelnen Fernleitungsnetzbetreiber für das Jahr 2020 bei hypothetischer Beibehaltung des heutigen Systems wünschenswert, um die Auswirkungen des vorgeschlagenen Systemwechsels besser beurteilen zu können.

---

*Der VIK ist seit 70 Jahren die Interessenvertretung industrieller und gewerblicher Energienutzer in Deutschland. Er ist ein branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit Mitgliedsunternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen, wie etwa Aluminium, Chemie, Glas, Papier, Stahl oder Zement. Der VIK berät seine Mitglieder in allen Energie- und energierelevanten Umweltfragen. Im Verband haben sich 80 Prozent des industriellen Energieeinsatzes und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen Stromerzeugung in Deutschland zusammengeschlossen.*